

# RS Vwgh 1988/6/9 88/08/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §12 Abs1;

AZG §14 Abs2;

AZG §16 Abs3;

AZG §28 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Dem vom Bf behaupteten Vorhandensein eines WIRKSAMEN KONTROLLSYSTEMS dergestalt, dass ein Arbeitnehmer mit der Aufgabe betraut ist, die Fahrer einerseits auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten und Ruhezeiten zu kontrollieren und andererseits die Fahrtenbücher und Wochenberichte zu überprüfen ist entgegenzuhalten, dass es zur Entlastung des Arbeitgebers nicht genügt, Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften bloß feststellen zu können; der Bf hätte vielmehr dartun müssen, in welcher Weise er auf festgestellte Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er traf, um künftigen Verstößen gegen Arbeitszeitvorschriften vorzubeugen (Hinweis E 26.5.1986, 86/08/0024, 0025).

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht ArbeiterschutzAndere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080123.X03

## Im RIS seit

09.06.1988

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)